verpslichtet wird, diesen Betrag an den Expropriaten zu bezahlen. Offenbar ist der Schaden, welcher dem Letzteren durch die Abtrennung des ganzen Gutes vom See entsteht, bedeutend höher; allein Expropriat hat eben nur insoweit ein Necht auf Ersatz desselben, als die Abschneidung vom See eine Folge der Enteignung ist und dieser Schaden erscheint nun mit 5000 Fr. voll und reichlich ausgewogen.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

- 1. Die Bahngesellschaft ist pflichtig:
- a) einen Landungsplatz nach dem von ihr eingelegten Plane zu erstellen und dem Expropriaten überdieß 2130 Fr. sammt Zins zu 5 Prozent vom Beginne der Bauarbeiten an, zu bezahlen;
- b) dem E. Schneeli eine Minderwerthsentschädigung von 5000 Fr. sammt Zins zu 5 Prozent vom gleichen Termine an zu entrichten.
- 2. Die weitergehenden Begehren des Expropriaten sind abgewiesen.

114. Urtheil vom 24. Dezember 1875 in Sachen Hochstraßer gegen die Nordostbahn.

- A. Der Antrag der Instruktionskommission geht dahin:
- 1. Die Forderungen des J. Hochstraßer von 2000 Fr. für das ihm durch die Anlage der linksufrigen Zürichseebahn entzogene Recht, außerhalb der Bahn Land in den See anzulegen, und von 6000 Fr., für Verlust des Ablegeplazes zur Verladung des Lehmes aufs Schiff, seien abgewiesen;
- 2. die Instruktionskosten werden aus dem Baarvorschusse der Nordostbahn berichtigt; es steht letzterer jedoch das Regreßrecht auf den I. Hochstraßer zu. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.
- B. Diesen Antrag hat die Eisenbahngesellschaft angenommen; Hochstraßer hat denselben dagegen abgelehnt und heute darauf

angetragen, daß ihm eine Entschädigung von 1500 Fr. zugesprochen werde.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Was die Forderung des Hochstraßer für angeblichen Entzug des Rechtes, außerhalb der Bahn Land im See anzulegen, betrifft, so hat derselbe den Beweiß, daß ihm ein solches Recht zustehe, überall nicht erbracht; vielmehr geht auß den Aften das Gegentheil hervor.
- 2. Sowohl nach Art. 550 des zürcher, priv. Gesetzbuches, als nach Art. 29 des zürch. Gesetzes betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen vom 14. April 1872, bedarf es zur Erweiterung der Seeufer (Landanlagen) der Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten. Das Recht auf Erstellung von Landanlagen im Seegebiet wird somit erst durch die von der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu ertheilende Conzession erworben und nun hat Rekurrent selbst zugeben müssen, daß er nicht im Besitze einer solchen Konzession sei.
- 3. Mit Unrecht beruft sich Rekurrent auf den ersten Satz des Art. 30 des letzterwähnten Gesetzes, wonach für Landanlagen der Eigenthümer des an den See anstoßenden Grundstückes das Borrecht hat. Denn einerseits ist dieses gesetzliche Borrecht mit dem Rechte auf Ausfüllung des Seegebietes nicht identisch, sondern hat offenbar nur die Bedeutung, daß gegen den Willen eines solchen Eigenthümers Landanlagen vor seinem Grundeigenthume nicht bewilligt werden dürfen, und anderseits kann dasselbe nach der gleichen Gesetzesbestimmung gegenüber solchen Anlagen, mit denen ein öffentlicher Zweck verbunden ist, nicht geltend gemacht werden. Nun ist aber die Eisenbahn unzweifel-haft eine Anlage der letztern Art.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Refurrent ist mit seinem Begehren ganglich abgewiesen.